



VILLE DE
REMICH

Stadtbadordnung

Art. 1

Die jährliche Öffnungszeit des städtischen Freibads wird jedes Jahr durch den Gemeinderat festgelegt. Die täglichen Öffnungszeiten des städtischen Freibads werden durch den Schöffenrat der Stadt Remich festgelegt und per Aushang öffentlich bekanntgemacht. Das gleiche gilt für eventuelle Änderungen der Öffnungszeiten während der Freibadsaison.

Art. 2

Definition:

Nach den Bestimmungen dieser Stadtbadordnung ist unter "Schwimmbad" oder "Einrichtung" der gesamte, im städtischen Eigentum stehende Komplex zu verstehen, der vollständig eingezäunt ist und folgende Bestandteile umfasst:

- a) die für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude;
- b) die Grünflächen;
- c) die Wasserflächen einschließlich der Schwimmbecken im eigentlichen Sinn und einschließlich der direkt angrenzenden Flächen.

Art. 3

Jeder Benutzer ist verpflichtet, am Kassenschalter des Schwimmbads eine Eintrittskarte zu kaufen, dies in Anwendung der durch die Abgabenverordnung festgesetzten Tarifbestimmungen. Weder die vorzeitige Schließung noch eine Schließung aus sonstigen zwingenden Gründen von Sicherheit, Gesundheit oder Hygiene gibt einen Anspruch auf Erstattung des ursprünglich bezahlten Eintrittsgeldes. Außerdem ist der Einlass nur in den Grenzen der Kapazitäten der Einrichtung zulässig.

Ein Aushang am Eingang des Schwimmbads informiert die Benutzer, wenn das Schwimmbad seine maximale Kapazität erreicht hat, mit dem Wort "Complet" (voll belegt). Der Aushang informiert die Öffentlichkeit auch, wenn die Erreichung der maximalen Kapazität kurz bevorsteht.

Nach Erreichen der maximalen Kapazität werden die Kassenschalter des Schwimmbads geschlossen, und es werden keine Benutzer mehr hereingelassen. Für die Entscheidung über die Schließung der Kassenschalter des Schwimmbads bei Erreichung der maximalen Kapazität ist der Schöffenrat in Abstimmung mit dem Bademeister zuständig.

Das Gemeindepersonal ist zur jederzeitigen Kontrolle der Eintrittskarten im Schwimmbadbereich berechtigt. Die Eintrittskarten sind auf einfache Aufforderung vorzulegen.

Art. 4

Der Zutritt zum Schwimmbad ist untersagt:

- für Personen mit einer ansteckenden Krankheit, einer Hautkrankheit oder sonstiger Beeinträchtigung oder Krankheit mit förmlicher medizinischer Kontraindikation;
- für Personen in einem offensichtlich unsauberen Zustand;
- für Personen mit Verdacht des Alkoholeinflusses;
- für Personen mit Verdacht des Drogeneinflusses;
- für Haustiere mit Ausnahme von Begleithunden;
- für Kinder unter 6 Jahren ohne ständige Beaufsichtigung durch einen erwachsenen Schwimmer;
- für Personen mit einer verbotenen Waffe bzw. einer Waffe oder Munition im Sinne des Gesetzes vom 15. März 1983 über Waffen und Munition in der geänderten Fassung.

Außerdem ist es allen Benutzern untersagt:

- im Bereich der Einrichtung und insbesondere auch an den Rändern der Schwimmbecken und auf den Wiesen zu rennen;
- im Schwimmbadbereich Kaugummi zu kauen
- im Schwimmbadbereich zu rauchen, egal in welcher Form;
- in den Becken und Installationen, ausgenommen den Toiletten, zu urinieren und/ oder zu defäkieren;
- in die Schwimmbecken, auf die Fliesen oder auf den Rasen zu spucken;
- die Benutzer und/ oder Besucher ohne ihre förmliche Einwilligung zu fotografieren oder zu filmen;
- im Bereich des offenen Schwimmbads zu grillen;
- in die Einrichtung Flaschen und/ oder allgemein sonstige Glasbehälter (mit Getränken, Shampoo usw.) mitzubringen;
- in den unmittelbaren Randbereichen der Becken Schuhe aller Art zu tragen, einschließlich Strandschuhe;
- in den Umkleieräumen, den Duschen und in den unmittelbaren Randbereichen der Becken zu essen und/ oder zu trinken;
- alkoholische Getränke mitzubringen und/ oder zu trinken;
- die Einrichtung der Räumlichkeiten zu verändern, insbesondere auch durch Wegnehmen oder Versetzung von beweglichen Sachen;
- an gewaltsamen Spielen, Rempelen und allgemein an sonstigen Handlungen teilzunehmen, die die anderen Schwimmbadbenutzer stören könnten;
- Ballspiele zu praktizieren, egal welcher Art, mit Ausnahme von Volleyball auf dem hierfür besonders vorgesehenen Feld.

Art. 5

Die Kasse schließt 45 Minuten vor der Zeit der Schließung der Einrichtung.

Art. 6

Die Benutzer müssen die Becken mindestens 30 Minuten vor der Zeit der endgültigen Schließung verlassen.

Art. 7

Es ist nicht gestattet, sich an Handlungen zu beteiligen, die ihrer Art nach geeignet sind, die Sicherheit und die Ruhe zu beeinträchtigen, oder die die anderen Badenden und Besucher stören könnten, egal auf welche Weise.

Art. 8

Die Besucher sind verpflichtet, die Örtlichkeiten sauber zu halten. Es ist ihnen nicht gestattet, Gegenstände oder allgemein Abfälle aller Art anderswo abzulegen, hinzuwerfen oder liegenzulassen als in den hierfür vorgesehenen Behältern.

Art. 9

In der Einrichtung gefundene Fundsachen sind an der Kasse abzugeben, wo sie abgeholt werden können.

Art. 10

Der Zutritt zum tiefen Teil des Beckens ist für Personen verboten, die nicht schwimmen können, mit Ausnahme derer, die unter der Aufsicht des Bademeisters Schwimmen lernen.

Um zu den Schwimmkursen zugelassen zu werden, muss man mindestens 6 Jahre alt sein und auf Verlangen des Bademeisters die erforderliche körperliche Tauglichkeit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachweisen.

Der Zutritt zum Planschbecken ist Kindern unter 7 Jahren vorbehalten.

Art. 11

Das Tragen von Badekleidung, die der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten entspricht, ist Pflicht. Aus Hygienegründen ist das Tragen von Shorts und von Bermudas in den Wasserflächen förmlich verboten.

Außerdem ist es verboten, das Wasser zu verschmutzen, egal auf welche Weise. Vor dem Zutritt zu den Becken müssen die Badenden sich unbedingt die Füße waschen und sich unter die Dusche begeben.

Art. 12

Die Benutzung von Sprungbrettern hat mit äußerster Vorsicht zu erfolgen. Sie können nur dann benutzt werden, wenn die Wasserfläche darunter frei ist.

Bei Gefahr ist der Bademeister zur Schließung der Sprungbretter berechtigt.

Es ist streng verboten, von den Längsseiten der Becken aus in die Becken zu tauchen oder zu springen oder andere Personen unter Zwang einzutauchen, sie in die Becken zu werfen oder die Ordnung auf irgendeine Weise zu stören.

Art. 13

Die Freizeitanlagen des Schwimmbads werden von jedem Benutzer auf eigene Gefahr benutzt. Die Eltern oder Aufsichtspflichtigen von minderjährigen Kindern sind zur Beaufsichtigung der minderjährigen Kinder, die sie begleiten, verpflichtet.

Art. 14

Der Schöfferrat kann die Einrichtung Vereinen oder Unternehmen zur Verfügung stellen. Diese Bereitstellung hat unter den Bedingungen zu erfolgen, die jeweils im Einzelfall vom Gemeinderat festgelegt werden.

Art. 15

Wenn eine Person, die vom Schöfferrat mit der Beaufsichtigung des Schwimmbads betraut wurde, ein Verhalten eines Benutzers feststellt, das Unruhe stiftet oder gegen Gesetze und Vorschriften verstößt, kann sie den Unruhestifter oder seinen gesetzlichen Vertreter zur Ordnung rufen. Im Wiederholungsfall wird der Unruhestifter aufgefordert, die Einrichtung zu verlassen. Die Person, die für die Beaufsichtigung der Örtlichkeiten sorgt, hat darüber unverzüglich den Schöfferrat zu informieren.

Art. 16

Im Fall von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder bei schwerem Fehlverhalten kann der Schöfferrat den zeitweiligen oder dauernden Ausschluss von den Örtlichkeiten beschließen. Bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

Art. 17

Zur Zuständigkeit des Bademeisters gehört:

- zu beurteilen, ob eine Person über hinreichende Schwimmerfahrung verfügt, um in das Schwimmerbecken zugelassen zu werden;
- behinderten Personen Hilfe zu leisten, damit diese voll von allen Wasser-Infrastrukturen profitieren können;
- das Tragen von Schwimfflossen oder Taucherbrillen und die Verwendung von aufblasbaren Geräten im Bereich der Wasserflächen entweder zuzulassen oder zu verbieten.

Art. 18

Das in der Einrichtung anwesende Gemeindepersonal muss gegenüber den Benutzern und Besuchern höflich, korrekt und verbindlich sein. Es muss sich ebenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung, an die Dienstanweisungen der Vorgesetzten und allgemein an die Anforderungen des Betriebs halten.

Art. 19

Eventuelle Reklamationen sind an das Gemeindepersonal zu richten, dem die Aufgabe obliegt, die Bestimmungen dieser Verordnung einzuhalten.

Art. 20

Unbeschadet weiterer von geltenden Gesetzen vorgesehener Strafen werden Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung mit einer Geldbuße von mindestens 25 Euro und höchstens 250 Euro sanktioniert.

Art. 21

Die heutige Verordnung annulliert und ersetzt die Regelung vom 4. Juni 2014 zum gleichen Thema.